
Die Praxis des NTA an baden-württembergischen Gymnasien im Vergleich mit anderen Bundesländern


Themenüberblick

- ▶ **Allgemeine Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen**
- ▶ **Blick nach BW:**
Verwaltungsvorschrift vom 22.08.2008 „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“
- ▶ **Exkurs:**
Schlaglichter aus anderen Bundesländern
- ▶ **Konsequenzen für die Ausgestaltung des NTA an Gymnasien in BW**

Allgemeine Grundlagen

- ▶ Es gibt keine eigene Schulform für SuS mit ASS
→ Beschulung ist Aufgabe aller Schularten!
- ▶ SuS mit Asperger-Autismus zeigen i.d.R. Normalbegabung;
in Einzelfällen in Teilleistungsbereichen eine Hochbegabung;
- ▶ Sie benötigen vielfach zum erfolgreichen Lernen besondere Maßnahmen!
→ Gewährung des NTA besondere Bedeutung
- ▶ NTA dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile

Rechtliche Rahmenbedingungen

- ▶ Grundgesetz: Artikel 3, Absatz 3, Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

- ▶ Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Bundesländern
 - ▶ Art und Weise eines NTA hängt von Umständen des **Einzelfalls** ab
 - ▶ **Unbedingter Rechtsanspruch**, dessen Gewährung nicht in das Ermessen der Schule/ Prüfungsamtes gestellt ist
 - ▶ NTA mit Leben zu füllen/ auszugestalten = **pädagogische Aufgabe!**



- (1) Die Anforderung/ der Arbeitsauftrag wird in der Durchführung modifiziert.
- (2) Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt, d.h. das Bildungsziel darf nicht herabgesetzt werden.
- (3) Festlegung eines NTA wird von den beteiligten Lehrkräften vollzogen und ist **immer individueller Art.**

Blick nach BW: „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ (VwV vom 20.08.2008)

▶ Wer kann einen NTA erhalten?

▶ SuS mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen

„Besonderer Förderbedarf kann sich insbesondere ergeben

- bei Schwierigkeiten im Lesen/ Rechtschreiben oder in Mathematik,
- bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache,
- bei besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit,
- bei chronischen Erkrankungen,
- bei Behinderungen,
- oder bei einer Hochbegabung.“



▶ **Wie wird ein NTA beantragt?**

- ▶ Es gibt kein offizielles Antragsformular o. Ä.
- ▶ Eltern bzw. Kollegen nehmen bei Auffälligkeiten i.d.R. Kontakt mit dem Klassenlehrer auf
 - (1) Klassenlehrer führt eine Situations- bzw. Bedarfsklärung durch
 - (2) Klassenkonferenz zur Festlegung von Maßnahmen des NTA
 - Vorsitz SL
 - Darlegung des Unterstützungsbedarfs aus pädagogischer Sicht
 - evtl. Ergänzung aus medizinisch/therapeutischer Sicht
 - Abstimmung und schriftl. Festlegung über zu gewährende Maßnahmen
 - Beschlüsse sind für jede Lehrkraft bindend
 - NTA darf nicht im Zeugnis vermerkt werden
 - (3) Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Maßnahme

▶ Welche Möglichkeiten des NTA gibt es?

Technische
Hilfen

Schulorgani-
satorische
Maßnahmen

Didaktisch-
methodische
Maßnahmen

→ bezogen auf das Unterrichtsgeschehen und die Leistungsüberprüfungen!

→ Die Art und Weise der Hilfen hängt immer vom Einzelfall ab,
d.h. eine individuelle Anpassung an die konkreten Schwierigkeiten
des Schülers/ der Schülerin sind unbedingt erforderlich!

→ Das Anforderungsprofil muss dabei unberührt bleiben!

= pädagogisch zu verantwortender Gestaltungsspielraum,
den es zu nutzen lohnt!

▶ Wie ist das Genehmigungsverfahren für Anträge auf NTA im Abitur geregelt?

- ▶ Die in der Jahrgangsstufenkonferenz beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des NTA werden beim zuständigen **RP** eingereicht.

Es besteht nur Informations- keine Genehmigungspflicht! Wenn vom RP keine Einwände oder Nachfragen kommen, ist der NTA für alle an der Prüfung Beteiligten, also auch für Fremdprüfer, verbindlich und sollte daher **vorher kommuniziert** werden.

- ▶ Ein erstmaliger NTA ab der Kursstufe ist i.d.R. nicht nachvollziehbar zu begründen.

Exkurs: Schlaglichter aus anderen Bundesländern

▶ Wer kann einen NTA erhalten?

▶ NRW:

SuS mit **attestierter ASS**, die zugleich unterrichtet werden und den Abschluss eines Bildungsganges der allgemeinen Schule anstreben.

▶ Schleswig-Holstein:

SuS mit sonderpäd. Förderbedarf oder mit einer Behinderung, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden oder die vorübergehend in der Teilnahme am Unterricht beeinträchtigt sind.

Nachweis über vorübergehende Beeinträchtigung oder Behinderung **muss erbracht werden.**

▶ Vgl. dagegen BW:

Ein ärztliches Attest ist für die Gewährung des NTA nicht unbedingt notwendig.

▶ **Wie wird ein NTA beantragt?**

▶ NRW:

Eltern oder Lehrkräfte beantragen **schriftlich und formlos** bei der zuständigen **Schulleitung** die Gewährung eines NTA unter Vorlage einer ärztlichen Diagnose.

In den Aussagen der individuellen Förderpläne muss der Bedarf des NTA deutlich werden.

▶ Schleswig-Holstein:

Über Art und Umfang **entscheidet die Schulleitung.**

▶ Vgl. dagegen BW:

Kein schriftlicher Antrag auf NTA vorgesehen.

Die KK unter Vorsitz der SL beschließt den NTA.

-
- ▶ **Welche Möglichkeiten des NTA gibt es?**
 - ▶ NRW/ Schleswig Holstein:
Umfangreiche Regelungen mit **konkreten Beispielen**.
 - ▶ Vgl. dagegen BW:
Keine konkreten Beispiele.

NRW

- andere, aber gleichwertige Gestaltung der Leistungsanforderung
- Modifizierung von Aufgabenstellungen (als Ausnahme anzusehen, der anforderungsgerechte Charakter muss erhalten bleiben).

Auswahl konkreter Beispiele für KAs und Prüfungen:

- ✓ Reduzierung des Aufgabenumfangs
- ✓ Aufteilung der KA in mehrere Teile
- ✓ Mündliche statt schriftlicher Prüfung oder umgekehrt
- ✓ sachbezogene Aufgaben bei der Interpretation von Lyrik/ Prosa
- ✓ Hilfen zur zeitlichen Strukturierung

Auswahl weiterer Maßnahmen:

- ✓ alternative Möglichkeit von Leistungsnachweisen (z.B. Sportunterricht)
- ✓ Befreiung von auditiv belastenden Unterrichtssequenzen (z.B. Musik, Sport, Kunst)

Schleswig-Holstein

1. Verlängerte Arbeitszeit oder verkürzte Aufgabenstellung
2. Zulassen spezieller Arbeitsmittel
3. Mündliche statt schriftlicher Arbeitsform und umgekehrt
4. Organisatorische Veränderungen
5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten
6. Differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung
7. Größere Exaktheitstoleranz
8. Individuelle Sportübungen

BW:

1. Technische Hilfen
2. Schulorganisatorische Maßnahmen
3. Didaktisch-methodische Maßnahmen

-
- ▶ Wie ist das Genehmigungsverfahren für Anträge auf NTA im Abitur geregelt?
 - ▶ NRW:

Für die **Gewährung** ist die **Bezirksregierung** zuständig. Schulen haben keine Entscheidungskompetenz.

NTA wird gewährt, wenn die Schule dokumentiert hat, dass NTA auch vorab erforderlich war.
 - ▶ Schleswig Holstein:

Keine zusätzlichen Regelungen festgelegt.
 - ▶ Vgl. dagegen BW:

Die Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der SL beschließt den NTA.

Informationspflicht gegenüber dem RP.

Konsequenzen für die Ausgestaltung des NTA an Gymnasien in BW

offene Regelung in BW → Unsicherheiten in der Praxis



**Konkretisierungen in der Ausgestaltung
methodisch-didaktischer Maßnahmen sind notwendig!**

Ermöglicht werden sollten (auch im Abitur!)...

- Reduzierung des Aufgabenumfangs
 - Modifizierung bzw. Differenzierung der Aufgabenstellung bzw. –gestaltung
 - Zulassung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Strukturierungshilfen)
 - Alternative Möglichkeit von Leistungsnachweisen (z.B. im Sportunterricht)
- Die Entscheidung bedarf eines multiprofessionellen Teams.
→ Nachweis über ASS muss erbracht werden.

